



Datum 9. Januar 2026

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

500.25195.001

Projekt Räumung ehemaliges Munitionslager Mitholz

Sehr geehrte Damen und Herren

Während des Zweiten Weltkrieges wurde in Mitholz, Kanton Bern, ein unterirdisches Munitionslager gebaut. Im Dezember 1947 kam es zu mehreren Explosionen. Gemäss Schätzungen von Expertinnen und Experten befinden sich in den eingestürzten Anlageteilen und im näheren Umfeld noch bis zu 3500 Brutto-Tonnen Munition und einige 100 Tonnen Sprengstoff. Eine Untersuchung im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zeigte im Jahr 2018, dass die Risiken für die anliegende Bevölkerung und die Umwelt grösser sind als bisher angenommen.

Mit der «Botschaft zu einem Verpflichtungskredit für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz» vom 16. November 2022 beantragte der Bundesrat einen Verpflichtungskredit von 2,59 Milliarden Franken. 2023 stimmten National- und Ständerat dem beantragten Verpflichtungskredit zu. Die Projektleitung und damit die Verantwortung für die Umsetzung des Räumungsprojekts liegt seit dem 1. Januar 2026 bei armasuisse Immobilien.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich als Teil der Bundesrechnung die Höhe der für das Projekt getätigten Rückstellung. In diesem Zusammenhang verschaffte sie sich im November 2025 auch ein Bild über den aktuellen Projektstand. Die EFK führte 2025 keine Projektprüfung Mitholz durch. Im Rahmen ihres Prüf- und Informationsauftrags verfolgt die EFK mit den nachfolgenden Ausführungen das Ziel, ergänzend zur fortlaufenden Kommunikation durch die Projektverantwortlichen, eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der absehbaren Folgen sowie des vorgesehenen Endzustands nach der Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz sicherzustellen.

Ausgangslage

Die Departementschefin VBS hat im Projektauftrag vom 16. Februar 2021 die Projektziele für die Munitionsräumung in Mitholz festgelegt. Diese lauteten unter anderem:

- Die Voraussetzungen sind geschaffen, damit Wohnen und Arbeiten wieder möglich ist; die Landwirtschaft und das Gewerbe können normal betrieben werden.
- Das ehemalige Munitionslager verursacht keine Beeinträchtigungen für den Verkehr auf Strasse und Schiene durch das Kandertal.

Diese Ziele sind in der 2023 durch das Parlament genehmigten Botschaft über den Verpflichtungskredit für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers in Mitholz ausgewiesen.

Mit dem Wechsel der Projektleitung zu armasuisse Immobilien wurde der Projektauftrag der aktuellen Planung angepasst. Dabei haben die Projektverantwortlichen auch die Projektziele konkretisiert:

- Die Voraussetzungen sind geschaffen, damit Wohnen und Arbeiten wieder möglich ist; die standortübliche Landwirtschaft und das Gewerbe können normal betrieben werden.
- Das ehemalige Munitionslager *sowie die Räumung* verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen für den Verkehr auf Strasse und Schiene durch das Kandertal.

Abgeleitet aus den Projektzielen definierten die Projektverantwortlichen die Räumziele. Sie haben diese 2025 aufgrund der aktuellen Erkenntnisse präzisiert und erstmals vereinfacht grafisch dargestellt, wobei sie keine grundlegenden Änderungen vorgenommen haben (s. Abbildung 1). Neue Bodenuntersuchungen zeigten aber, dass die Munition in Teilen wesentlich tiefer und weiträumiger verteilt liegt, als ursprünglich angenommen werden konnte.

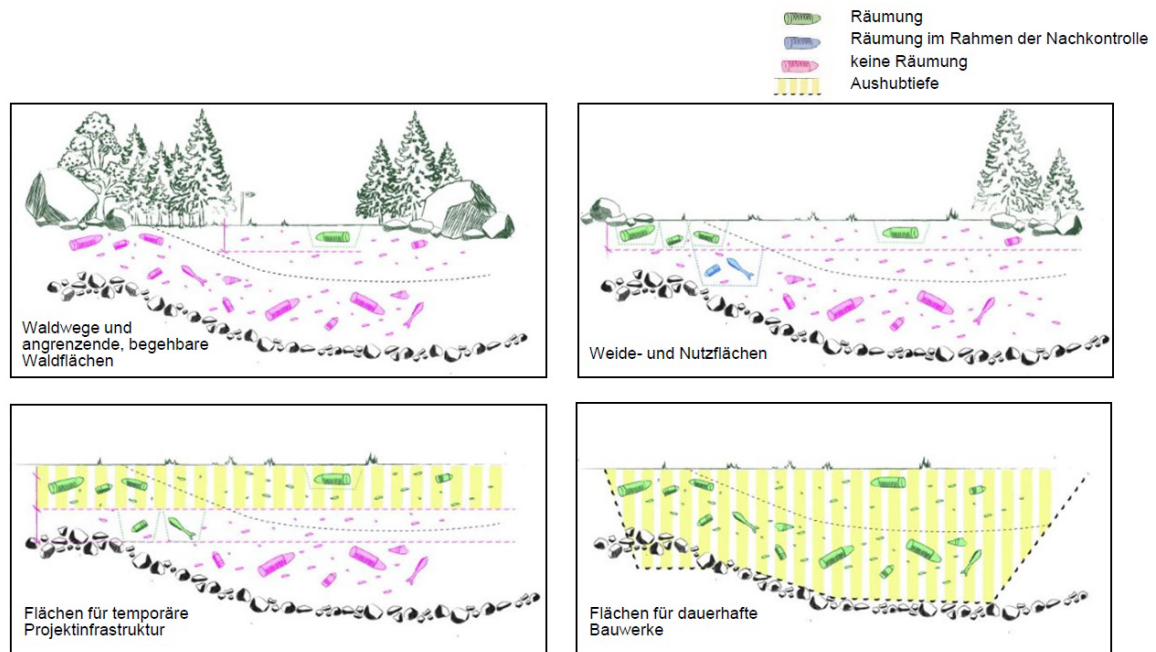


Abbildung 1: Anpassung der Räumziele; Quelle: armasuisse

Die flächig verteilte Munitionsbelastung kann im Alltag eine Gefahr darstellen und soll daher so weit geräumt werden, dass in dieser Höhenlage übliche landwirtschaftliche Nutzung mit Gras- und Weidewirtschaft gefahrenlos möglich ist. Eine vollständige Räumung erfolgt nur in den Bereichen, in denen dauerhafte Bauwerke errichtet werden. In allen anderen Bereichen soll die Räumung unter bestmöglicher Schonung der Weideflächen erfolgen. Mit der heutigen Technik kann die Munition bis rund 30 Zentimetern Tiefe zuverlässig erkannt und geräumt werden. Tiefer liegende Munition und kleinere Kaliber bleiben im Untergrund zurück. Für die vollständige Räumung der Flächen müsste das gesamte Gebiet teilweise mehrere Meter abgetragen werden. Wegen der Schadstoffbelastung müsste das abgetragene Material gewaschen werden, und der gesamte Humus wäre damit verloren und müsste ersetzt werden. Ebenfalls punktuell geräumt werden gut zugängliche Waldflächen. In diesem Sinn sind die Räumziele ein Kompromiss zwischen Kosten und Sicherheit und Schutz und Erhalt der Weide- und Waldflächen.

Die Projektleitung hat die Öffentlichkeit und das Parlament über die hier erwähnten Sachverhalte informiert.

Mögliche Unklarheiten bezüglich der Folgen der definierten Projekt- und Räumziele

Die Präzisierung der Projekt- und Räumziele ist aus Projektsicht und im Sinne der Sparsamkeit (keine vollflächige Räumung) grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der EFK besteht die Gefahr, dass nicht allen Interessierten und Betroffenen die möglichen Folgen der getroffenen Entscheidungen und zu erwartende Ergebnisse ausreichend bewusst sind. Nachfolgende Auflistung soll einige wesentliche Auswirkungen hervorheben:

- Standortübliche Nutzung bedeutet, dass nach der Sanierung explizit auf den entsprechenden Flächen nur noch eine landwirtschaftliche Weidenutzung möglich sein wird. Auf den betroffenen Parzellen kann es im Endzustand demnach Nutzungseinschränkungen geben, welche es bisher formell nicht gab.
- Für das Projekt gekaufte Flächen wird der Bund nach der Sanierung mindestens teilweise mit Nutzungseinschränkungen verkaufen müssen.
- Für das Projekt benötigte Flächen, welche die Eigentümer im Baurecht abgegeben haben, gehen nach der Sanierung möglicherweise mit bisher nicht vorhandenen Einschränkungen an die Baurechtsgebenden zurück.
- Für Erdarbeiten tiefer als 30 Zentimeter ist nach Abschluss des Projekts das Team der Kampfmittelräumung (KAMIR) beizuziehen. Konkret kann dies einen Beizug von KAMIR z.B. bei der Erstellung von Leitungsgräben oder auch bei grösseren Zäunungsarbeiten bedeuten.
- Mögliche Einschränkungen für die Waldnutzung müssen durch die Projektverantwortlichen geprüft werden. Dementsprechend kann es sein, dass im Endzustand nach der Räumung nicht mehr alle Flächen uneingeschränkt nutzbar sind.

Da das Ausmass der Munitionsstreuung und des Schadenpotentials vor Beginn des Räumungsprojekts nicht bekannt war, gab es bisher auch keine formellen Nutzungseinschränkungen in Mitholz. Die EFK weist darauf hin, dass nach der Räumung teilweise Einschränkungen möglich sind, welche es bisher nicht gab. Dies könnte für Unverständnis sorgen, da man erwartungsgemäss davon ausgeht, dass eine Sanierung im Umfang von 2,59 Milliarden dazu führt, dass Einschränkungen ab- und nicht zunehmen. Im Rahmen des Projekts ist geplant zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob allfällige Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen durch den Bund verfügt werden könnten, ob hierfür rechtliche Grundlagen bestünden und wer die Kosten für die Auflagen zu tragen hätte. Unabhängig davon steht ausser Frage, dass die geplante Räumung die Sicherheit in Mitholz erhöht.

Die vorstehenden Ausführungen sollen der sachlichen Information dienen und dazu beitragen, dass die absehbaren Folgen sowie der vorgesehene Endzustand nach der Räumung klar und nachvollziehbar bekannt sind.



GENERELLE STELLUNGNAHME DES GENERALSEKRE- TARIATES VBS

Das VBS dankt der EFK für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE